



Entwurf Ehrenordnung

Präambel

- (1) Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Ostseesportverein von 1927/49 e.V. Scharbeutz – Haffkrug – Sierksdorf. Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen würdigt der Ostseesportverein Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen.
- (2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Formen der Ehrung

Der Ostseesportverein kann folgende Ehrungen erteilen:

- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrungen für Mitglieder mit langjähriger Vereinszugehörigkeit
- Ehrungen bei besonderen Anlässen

§ 2 Ehrungen und Voraussetzungen

2.1 Ehrenmitglied

Nach § 4.2 der Satzung werden zu Ehrenmitgliedern nur ordentliche Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung kann nur durch die Hauptversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen.

2.2 Ehrung langjähriger Vereinsmitgliedschaft

- für 10 jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde
- für 25 jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde und die silberne Ehrennadel
- für 40 jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde und die goldene Ehrennadel
- für weitere volle 10 Jahre Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde und die goldene Ehrennadel mit entsprechenden Aufdrucken (50, 60 etc.) verliehen.

2.3 Ehrungen zu besonderen Anlässen

Mitglieder und Nichtmitglieder können mit Auszeichnungen, Urkunden oder Presenten bei besonderen Anlässen nach mehrheitlichem Beschluss der Vorstandes geehrt werden.

§ 3 Antragstellung

Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt. Die Anträge sollen mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen sind zulässig.



§ 4 Sonstiges

4.1 Verleihung

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nehmen die Verleihung in der Regel während der Jahreshauptversammlung vor, bei besonderen Anlässen sind Ausnahmen möglich.

4.2 Dokumentation

Über die Ehrungen wird ein fortlaufendes Verzeichnis mit Namen, Ehrungsanlass und –zeitpunkt geführt. Eine Bekanntgabe erfolgt zusätzlich in der Mitgliederversammlung und der Vereinszeitschrift.

4.3 Aberkennung

Der Gesamtvorstand kann die Ehrung wegen eines Vergehens, das den Ausschluß aus dem Verein zur Folge hat, wieder aberkennen. Die entsprechenden Ehrenurkunden und Ehrennadeln sind dem Verein zurück zu geben.

§ 5 Schlußbestimmung

Diese Ehrenordnung tritt anläßlich des mehrheitlichen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2016 in Kraft.